

— wenn der Arme nicht selbst quittiren kann — oder auch wohl dessen Handzeichen zu beglaubigen; im anderen Falle muß er die richtige Verwendung einfach bescheinigen. Ebenso kommt der Vorsteher auf Verlangen besonderer Unterstützungsfonds z. B. des Polizeistrafgeldbonds (Siehe § 72 b. W.) in den Fall, Bescheinigungen darüber auszustellen, daß der durch den Fonds Unterstützte während der Zeit, für welche das Pflegegeld gefordert wird, gelebt hat und gut verpflegt worden ist. Für Kinder muß dabei auch stets bemerkt werden, daß sie gut erzogen worden sind. *)

3^{ter} Abschnitt.

Gesetzliche Verpflichtungen.

§ 56. Nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Ges.-S. 1843 S. 8) und vom 21. Mai 1855 (Ges.-S. S. 311) sind auf Kosten der Gemeinde diejenigen Armen zu unterstützen, welche ein Jahr hindurch oder länger Wohnsitz in der Gemeinde haben (Siehe § 24 b. W.) und diejenigen, welche nach erlangter Großjährigkeit während der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkte, wo die Hilfsbedürftigkeit hervortritt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hatten. **)

Für einen Neuangezogenen der vor Ablauf eines Jahres öffentliche Unterstützung nöthig hat, muß der Armenverband sorgen, welcher vor dem Ueberzuge dazu verpflichtet war; dagegen muß die Gemeinde das von dem Verarmten etwa bereits erlegte Einzugsgehd diesem Armenverbande zurückzahlen.

Ist ein Verwandter oder die Dienstherrschaft (nach der Gefindegordnung) oder eine Stiftung u. s. w. zur Unterstützung des Armen

*) Personen deren Vermögen und Erwerb nicht hinreicht, um bei ihrer und ihrer Familie Unterhalt die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, kann auf Grund eines vom Bürgermeister und Steuerempfänger ausgestellten Zeugnisses das Armenrecht, d. h. die Befreiung von Gerichtskosten, Gebühren und Stempeln, für die Prozeßführung bewilligt werden. — Sind solche Personen dem Bürgermeister nicht genau bekannt, so wird er vom Vorsteher eine Vorbescheinigung über Gewerbe, Vermögensumstände und Familien-Verhältnisse des Antragstellers verlangen, welche der Vorsteher demnach mit größter Genauigkeit aufstellen muß.

**) Das Gesetz bezeichnet noch den Fall, in welchem der Arme als Mitglied der Gemeinde ausdrücklich ausgenommen ist; nach der Gemeinde-Ordnung findet aber in der Rheinprovinz eine solche Ausnahme nicht statt. (Siehe § 23 b. W.)

Ein Wohnsitz im Sinne des Armengesetzes (Unterstützungs-Wohnsitz oder Hilfs-Domizil) wird für Personen, welche als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgelesen, Fabrikarbeiter u. s. w. im Dienste eines Anderen stehen, durch dieses Dienstverhältniß allein niemals begründet. — Bei Berechnung der Aufenthaltszeit wird die Zeit des Dienstverhältnisses stets mitgezählt.

verpflichtet und vermögend, so tritt die Gemeinde erst dann ein, wenn jene Pflicht aufhört.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Fürsorge für einen Verarmten erlischt, wenn derselbe nach erlangter Großjährigkeit seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn die Abwesenheit durch bloß vorübergehende Verhältnisse *) namentlich durch den Betrieb eines nicht stehenden Gewerbes, Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht, Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe u. s. w. veranlaßt worden ist. **)

Für die Ehefrau eines Verarmten hat die Gemeinde zu sorgen, wenn sie zur Fürsorge für den Ehemann verpflichtet ist; außer wenn die Frau, um sich selbstständig zu ernähren, befugter Weise getrennt von ihrem Manne an einem anderen Orte gelebt hat, in welchem Falle die Pflicht zu ihrer Unterstützung ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Mannes beurtheilt wird.

Für verarmte Wittwen muß die Gemeinde sorgen, wenn sie zur Fürsorge für den Ehemann bei dessen Ableben verpflichtet gewesen wäre; mit Ausnahme des Falles, daß die Wittve nach dem Ableben des Mannes durch Verziehen an einen anderen Ort daselbst das Anrecht auf Unterstützung erworben oder durch obenbezeichnete dreijährige Abwesenheit in der Gemeinde verloren hat. — Geschiedene Ehefrauen werden wie Wittwen vom Tage der Rechtskraft des Ehescheidungs Erkenntnisses betrachtet.

Für arme eheliche, legitimirte oder adoptirte Kinder muß die Gemeinde aufkommen, wenn sie zur Fürsorge für den Vater verpflichtet ist oder bei dessen Tode verpflichtet gewesen wäre; insofern diese Kinder nicht nach erlangter Großjährigkeit entweder an einem anderen Orte Unterstützungsanrecht erworben oder seit drei Jahren abwesend waren. — Hat die Wittve nach dem Tode des Ehemannes an einem anderen Orte Unterstützungsanrecht erworben, so geht solches auch auf die Kinder über, desgleichen bei einer geschiedenen Ehefrau auf diejenigen Kinder, welche sie nach dem Ehescheidungsurtheile zu erziehen hat.

*) Zu den vorübergehenden Verhältnissen rechnet der Gefindebienst (nach Minist.-G. vom 28. Juni 1848) nicht.

**) Der Landarmenverband übernimmt die Armenunterstützungen für solche Personen, welche in keiner Gemeinde ein Unterstützungsanrecht besitzen; ferner für entlassene hilfsbedürftige Militair-Personen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht im Heere gedient haben, falls selbe seit der Entlassung nicht durch Wohnsitz oder 3jährigen Aufenthalt Unterstützungs-Anrecht an einem Orte erworben hatten; desgleichen für die Familien solcher im Dienste verstorbenen Militairpersonen, welche im Garnisonorte verbleiben, wenn innerhalb Jahresfrist die Fürsorge für sie nöthig wird; sodann für Findelkinder und endlich ganz oder theilweise für solche Arme, zu deren Unterstützung die Gemeinden unvermögend sind.

Uneheliche Kinder folgen dem Verhältnisse der Mutter, gleichwie die ehelichen dem des Vaters.

Ein fremder Arme darf von der Gemeinde nicht hilflos gelassen werden; vielmehr ist ihm die nöthige Unterstützung unter Vorbehalt des Anspruchs an den zur Unterstützung Verpflichteten einstweilen zu gewähren *). Die entstandenen Kosten kann die Gemeinde nach ihrer Wahl entweder bei dem zur Fürsorge für den Fremden verpflichteten Armenverbande, oder gegen den aus einem privatrechtlichen Verhältnisse Verpflichteten geltend machen.

Arme, welche auf der Reise **) erkrankt sind, muß die Gemeinde bis dahin versorgen, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können. Die erwachsenen Kosten, zu denen jedoch die Gebühren des Arztes ***)) nicht gehören (besgleichen nicht die allgemeinen Verwaltungskosten der Krankenanstalt, falls eine solche vorhanden ist) werden erstattet.

Erkrankte Personen, welche als Dienstboten, Gewerbegehilfen, Gesellen, Lehrlinge u. s. w. in einem Dienstverhältnisse in der Gemeinde sich befinden, müssen, — in so weit kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Lehrherr, Stiftung, Krankenkasse u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist, — von der Gemeinde versorgt werden. Ein Anspruch auf Kostenersatzung gegen einen anderen Armenverband ist nur zulässig, wenn die Versorgung länger als drei Monate gedauert hat und zwar nur für diejenige Zeit, um welche diese drei Monate überschritten werden. — Schwangerschaft an sich wird als eine Krankheit im Sinne dieser Bestimmung nicht betrachtet; jedoch müssen hilfsbedürftige schwangere Personen gleich jedem anderen fremden oder einheimischen Armen unterstützt werden. — Sind der Gemeinde angehörige Personen in einem der deutschen Bundesstaaten, welche der Uebereinkunft vom 5. Nov. 1853 (Ges. = S. S. 877) beigetreten sind, erkrankt und hilfsbedürftig, so kann die Gemeinde zum Ersatze für Kur-, Versorgungs- und Beerdigungskosten nicht angehalten werden. — Andererseits müssen die aus diesen

*) Unterstützungen an arbeitsfähige Reisende rechnen nicht hierzu, auch wenn selbe statt eines Passes mit einer beschränkenden Reiseroute versehen sind. Nur in dem Falle, wo ein Zwangspass keinen Aufenthalt, also auch nicht das Arbeitssuchen des Reisenden gestattet, oder wenn sonst ein nachweisliches Bedürfnis zur Unterstützung vorliegt, kann Rückersatzung der bezüglichen Reiseunterstützung gemäß Minist.-E. vom 5. Februar 1854 und 5. Mai 1855 gefordert werden.

**) Nach Minist.-E. vom 29. Oktober 1845 ist, als auf Reisen erkrankt, Jeder anzusehen, der zur Zeit der Erkrankung sich an einem anderen als dem zur Armenpflege verpflichteten Orte befindet.

***)) Derjenige Theil der Diäten des Arztes, welcher als baare Auslagen rechnet, und die Fuhrkosten für denselben müssen nach Minist.-E. vom 31. Juli 1857 erstattet werden.

Die Gebühren der Hebammen werden nach Minist.-E. vom 12. August 1847 als ärztliche betrachtet.

Staaten *) in der Gemeinde erkrankten hilfsbedürftigen Personen nach denselben Grundsätzen wie die diesseitigen Unterthanen so lange gepflegt werden, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit in die Heimath zurückkehren können. Die hierbei entstandenen Kosten trägt also nach dem Eingange des § 56 d. W. entweder der diesseitige Landarmenverband oder die betreffende Gemeinde und die Erstattung derselben kann nur aus dem etwaigen Vermögen des Hilfsbedürftigen oder von den aus privatrechtlichen Verhältnissen zur Kostenerstattung verpflichteten Personen beantragt werden.

§ 57. Wenn die Gemeinde auch befugt ist, einen Armen an den früheren Aufenthaltsort zurückzuweisen, so muß derselbe doch bis zur erfolgten Wiederaufnahme an diesem Orte von ihr unterstützt werden. Die entstandenen Kosten werden von dem Armenverbande, zu welchem dieser frühere Aufenthaltsort gehört, erstattet.

Streitigkeiten der Gemeinde mit einem anderen Armenverbande über die Unterstützungspflicht entscheidet die Regierung (den Verhandlungen muß in diesem Falle der mit Gründen belegte Weigerungsbeschluss des Gemeinderathes beigelegt werden). Gegen diese Entscheidung bleibt der Gemeinde der Rechtsweg offen; jedoch nicht gegen die Festsetzung über die Höhe der Verpflegungskosten.

§ 58. Liegt die Nothwendigkeit zur Unterstützung irgend eines Armen vor, so hat der Vorsteher in dringlichen Fällen ohne weitere Anfrage solche zu bewirken und namentlich bei kranken Armen dafür zu sorgen, daß der Armenarzt oder, wenn für die Gemeinde kein solcher vorhanden ist, ein anderer in der Nähe wohnender Arzt sogleich bestellt wird. Auch hat er dem Bürgermeister zugleich sofort Anzeige zu machen, wenn der Arme nicht unzweifelhaft auf Kosten der Gemeinde unterstützt werden muß; da der Bürgermeister theils den verpflichteten Armenverband zu ermitteln hat, theils aber selbst weitere Anzeige in kurzer Frist machen muß und bei Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige Nachtheil für die Gemeinde entstehen kann.

Zur Ermittlung des zur Unterstützung verpflichteten Armenverbandes ist es nöthig, daß der fremde Arme unter vollständiger Angabe seines Namens und Alters über folgende Punkte vernommen wird:

*) Diese Staaten sind zur Zeit: das Kaiserthum Oestreich; die Königreiche Sachsen, Hannover, Württemberg, Bayern; das Kurfürstenthum Hessen; die Großherzogthümer Hessen, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Baden; die Herzogthümer Braunschweig, Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Deßau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Nassau; die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Neuß-Plauen, ältere und jüngere Linie, Waldeck; und die freien Städte Frankfurt, Bremen, Lübeck.

- 1) über Wohnsitz oder Wohnort und Vermögensverhältniß seiner eignen Person und seiner Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister;
- 2) wo und wie lange er sich namentlich seit den drei letzten Jahren in den verschiedenen Orten aufgehalten, ob er daselbst bei der Polizeibehörde oder dem Vorsteher sich angemeldet, ob er eine eigene Wohnung besaß und selbstständig war, oder in welchem Dienstverhältnisse er stand;
- 3) bei Minderjährigen, oder noch nicht seit drei Jahren großjährigen Personen, welche seit der Großjährigkeit noch keinen Wohnsitz erworben haben, über den letzten Wohnsitz der Eltern und falls kein solcher vorhanden war, über die Orte, wo sie sich während der letzten drei Jahre aufhielten.

Wird der Vorsteher mit der Aufnahme dieses Protokolles beauftragt, so muß er sich bemühen, die Darstellung so klar zu geben, daß der verpflichtete Armenverband daraus ersichtlich ist. —

Schwer erkrankte, fremde Arme muß der Vorsteher auch ohne Auftrag — ohne jedoch den Kranken wesentlich zu belästigen — nach obigen Andeutungen befragen und deren Antworten niederschreiben, damit im Todesfalle der Anhalt zur Ermittlung des zur Erstattung der Kosten verpflichteten Armenverbandes vorliegt. —

In nicht dringlichen Fällen der Armenunterstützung hat der Vorsteher zunächst dem Bürgermeister Mitteilung von der Sachlage zu machen. Hierbei darf er nicht übersehen, genau die persönlichen und Familienverhältnisse des Armen anzugeben, damit der Bürgermeister im Stande ist, die etwa zur Unterstützung des Armen zunächst verpflichteten Personen zu ermitteln und das weitere Verfahren zu bestimmen. —

Die Ursache der Verarmung darf bei Beurtheilung der Nothwendigkeit zur Unterstützung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Betracht kommen. —

§ 59. Zum Schutze der Gemeinden bestimmt das erwähnte Gesetz vom 21. Mai 1855 nach Art. 6 bis 10, daß der Ehemann, die Ehefrau, die ehelichen Eltern, die uneheliche Mutter und die ehelichen Kinder eines Armen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterstützungspflicht durch eine Entscheidung des Landrathes im Verwaltungswege angehalten werden können. — Gegen diese Entscheidung steht der Rekursweg an die Regierung innerhalb 10 Tagen offen; außerdem aber der Weg der gerichtlichen Klage.

Ferner können nach Art. 11 bis 15 auf Anordnung des Landrathes in eine Arbeitsanstalt *) untergebracht werden:

*) Die Transportkosten und die Unterhaltungskosten in der Anstalt fallen dem verpflichteten Armenverbande zu. (Minist.-Instr. vom 24. April 1856).

- 1) arbeitsfähige Personen, die keine Wohnung haben und sich eine solche in einer vom Bürgermeister gestellten Frist nicht verschaffen, während der Dauer der Obdachlosigkeit;
- 2) desgleichen solche Arme, welche Armenpflege in Anspruch nehmen, sich aber weigern — für die ihnen gewährte Unterstützung — die ihnen von der Obrigkeit *), sei es im Orte oder auswärts angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit ordnungsmäßig zu verrichten; so lange dieselben Unterstützung bedürfen und bei ihrer Weigerung beharren;
- 3) ein Ehemann, der seine Ehefrau, ein Vater oder, wenn dieser todt oder verschollen ist, eine Mutter, welche die ehelichen noch nicht 14 Jahre alten Kinder (oder eine Mutter die ihre unehelichen Kinder eben dieses Alters) der gesetzlichen Verpflichtung zuwider dergestalt hilflos läßt, daß diese Angehörigen der Armenpflege anheim fallen; im Falle die Genannten die Armenpflege (unter Nachweis der Nothwendigkeit derselben) nicht in Anspruch genommen haben und der Versuch fruchtlos geblieben ist, sie im Verwaltungs- oder gerichtlichen Wege zur Unterstützung jener Armen exekutivisch anzuhalten. — Die Unterbringung in der Arbeitsanstalt dauert in diesem Falle so lange, als die Angehörigen Unterstützungsbedürftig sind.

4^{ter} Abschnitt.

Kollekten.

§. 60. Bei erheblicheren Unglücksfällen, welche Hilfsbedürftigkeit hervorrufen oder zu sonstigen allgemeineren wohlthätigen Zwecken, z. B. Errichtung von Kirchen und Schulen in ganz armen Gemeinden, können durch den Ober-Präsidenten im ganzen oder theilweisen Bereiche der Provinz Haus-Kollekten bewilligt werden, deren Bekanntmachung in den Amtsblättern erfolgt. —

Die Abhaltung der Haus-Kollekten fällt, wenn dafür nicht im Amtsblatte Deputirte bezeichnet sind, dem Vorsteher zu, welcher auf Grund der Bekanntmachung im Amtsblatte dieselben persönlich oder mit Hilfe des Beistandes vornimmt. — Für größere Gemeinden ist in einzelnen Bezirken die Abhaltung durch eine aus der Gemeindevertretung gewählte Kommission gestattet.

Der Vorsteher hat in diesen Fällen dafür zu sorgen,

- 1) daß die Kollekten wirklich, von Haus zu Haus oder, wenn im Amtsblatte nur die Genossen einer Konfession bezeichnet sind, bei diesen abgehalten werde,

*) Unter Obrigkeit ist in Landgemeinden der Bürgermeister verstanden; der Vorsteher kann auch in diesen Fällen nur als Organ des Bürgermeisters handeln. —